

es dem Gemeinderathe gar nicht anzuzeigen, da weiß dieser nicht einmal, woran er ist. Als das erste Schulgesetz berathen wurde, waren auch Männer dabei, welche die Sache genau erwogen haben. Darum kann ich mich nur wundern, was die 1841 erlassene Verordnung und dieses Gesetz hervorgerufen hat. Alles war geordnet, die Zusammenkünfte der Schulvorstände u. s. w. und jetzt bedarf es wieder einer neuen Anordnung. Ich kann nur bei dem frühern Beschlusse stehen bleiben, und wünsche, daß diese §. abgeworfen werde.

Abg. Zische: Als ich den Bericht durchgegangen habe, ist es mir klar geworden, was der Herr Referent in seiner Einleitung hervorgehoben hat, daß dem Geistlichen zwar mehr ein äußerer Anschein von Ehre zugebilligt, er aber in seinem Wirkungskreise mehr beschränkt werden soll. Ich kann also nicht glauben, was der Abg. Scholze gesagt hat, daß die Geistlichen in die Beschlüsse der Gemeinde hindernd eintreten werden. Ich glaube, es wird das Gegentheil sein. Wenn gesagt worden ist, der Gemeinderath dürfe in seinen Versammlungen nie von Schulangelegenheiten verhandeln, so scheint mir dies auf einer Begriffverwechslung zu beruhen. Der Gemeinderath darf auch über Schulangelegenheiten ohne Beisein des Geistlichen verhandeln, wenn er wegen anderer Angelegenheiten versammelt ist. Nur beschließen, ausführen darf er nicht ohne Beirath des Pfarrers. Findet sich, daß Gegenstände in Schulangelegenheiten zu berathen sind, so wird der Ortsgeistliche aufmerksam gemacht werden, er wird die Versammlung zu veranstalten haben, und dann wird über den Gegenstand Beschluß gefaßt. Also angeregt kann der Gegenstand in der Gemeindeversammlung immer werden. Es ist aufgestellt worden, daß der Pfarrer die Ursachen, warum er eine Versammlung nicht ansetzen will, nur der Kreisdirection anzuzeigen habe, mithin sich darüber gegen die Gemeinde nicht zu erklären brauche. Nun ich glaube, daß kein Geistlicher so unvorsichtig sein wird, wegen unerheblicher Gründe Bericht an die Kreisdirection zu erstatten und sich bloßzustellen, daß der Gemeinderath Beschwerde über ihn führt. Ich glaube, dieser Unannehmlichkeit wird nicht leicht ein Geistlicher sich aussetzen; — ich kann daher die Bedenken des Abg. Scholze nicht theilen, und werde für das Deputationsgutachten stimmen.

Abg. Sachße: Auch ich werde mich für das Deputationsgutachten erklären, da ich besonders das Bedenken nicht theilen kann in Betreff des Umstands, wenn auf Ansuchen des Gemeindevorstandes der Pfarrer die Schulversammlung nicht halten will. Nun bin ich der Meinung, daß, da der Pfarrer in der örtlichen Nähe von dem Gemeinderathe sich befindet, Nichts leichter ist, als, wenn er dem Antrage nicht sogleich willfahrt, dies und seine Gründe bald von ihm erfahren zu können. Man wird ihn fragen, und er wird sich nicht entbrechen, seine Bedenken zu eröffnen. Der Gemeinderath erhält also sehr schnell Kunde davon. Die Paragraphe, wie sie gefaßt ist, erfüllt wirklich alle Bedingungen, sie setzt den Pfarrer außer Verlegenheit, außer Collision mit dem Gemeinderathe, und auf der andern Seite schadet sie nicht seiner Wirksamkeit.

Abg. Zische: Ich erlaube mir ein einziges Wort nur zur Be-

richtigung meiner eigenen Aeußerung. Ich habe gesagt: „Berichterstattung an die Kreisdirection,“ ich hätte aber sagen sollen: „an die Schulinspection.“

Abg. Wieland: Der Abg. Scholze hat sein Bedauern darüber ausgedrückt, daß unsere geehrte Deputation wünsche, daß man dem Beschlusse der ersten Kammer beitrete. Ich habe dagegen meine Freude darüber ausdrücken wollen, daß sie dies vorschlägt. Soll dem Geistlichen als Localschulinspector die nöthige Wirksamkeit in der Schulgemeinde gesichert, seine Theilnahme am Schulwesen nicht vielfältig beeinträchtigt und vernichtet werden, so ist es nothwendig, daß ihm größere Wirksamkeit bei den Schulvorstandsverhandlungen eingeräumt werde. Der Abg. Scholze hat gemeint, es würden Zerwürfnisse zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde entstehen. Ich habe als weltlicher Coinspecteur in einer bedeutenden Anzahl von Schulen sehr viele Erfahrungen gemacht, und nicht bemerkt, daß dergleichen Zerwürfnisse aufgetaucht wären, und ich kann mir auch nicht vorstellen, daß es zu dergleichen so leicht kommen könne, wenn Geistliche mit Geschick und Vorsicht zu Werke gehen. Wenn der Abg. Scholze gesagt hat, mancher Geistliche hätte wohl 6 — 8 Schulen zu inspiciren, und es sei daher zu weitläufig, wenn er mit den Gemeinderäthen allen verhandeln solle, so wird sich auch das leichter machen, als er zu fürchten scheint. Kommt der Gemeindevorstand Sonntags in die Kirche, so wird gelegentlich Tag und Ort der Zusammenkunft besprochen und das Geschäft wird bequem für alle Theile abgewickelt. Dergleichen Versammlungen aber für Schulangelegenheiten werden ja auch nicht so häufig und nicht alle Monate gehalten, es kommen im Jahre vielleicht 3, 4, 5 bis höchstens 6 Sitzungen vor. Da wird es nicht so schwer sein, die Leute zusammenzubringen, ohne daß es viel Weitläufigkeiten gibt. Es hat der Abg. Scholze ferner gemeint, dem Gemeinderathe würden Hände und Füße gebunden. Ich sehe aber auch nicht ein, wo hier eine solche Fesselung entstehen soll. Es wird in der That etwas Weiteres nicht eingeführt, als was nach dem Sinn und Geiste des Schulgesetzes in so vielen Gemeinden, von denen ich selbst so viele kenne, factisch ausgeführt worden ist und besteht. Ich werde daher mit der größten Bereitwilligkeit dem Antrage der Deputation beitreten.

Staatsminister v. Wietersheim: So sehr ich den praktischen Bemerkungen und Bedenken des ehrenwerthen Abg.ordneten Scholze jederzeit die größte Aufmerksamkeit schenke, so glaube ich doch, daß er sich in diesem Falle bei dem Vorschlage der geehrten Deputation beruhigen und mit demselben einverstanden erklären könne. Es ist derselbe in seinen Bemerkungen nicht ganz von einer richtigen Ansicht ausgegangen, wenn er zuvörderst erklärt hat, daß dadurch eine Aenderung in der bisherigen Verfassung und in dem von der zweiten Kammer angenommenen Beschlusse in das Leben treten werde. Es ist das in der That nicht der Fall. Schon das Schulgesetz bestimmt ausdrücklich in der 77. §., daß der Pfarrer zu allen Versammlungen des Schulvorstandes einzuladen ist, und §. 1 b sagt ausdrücklich: „Auf dem Lande ist der betreffende Pfarrer zu allen Versammlungen des Gemeinderathes einzuladen, in welchen Schulangelegenheiten